

arabische Expansion seit dem 7. Jh. stark wandelnden Mittelmeerwelt. Der zweite Abschnitt legt den Fokus auf die Entwicklung der Regionen Sizilien und Ägypten. Innerhalb der beiden letzten Rubriken überwiegen durch Abbildungen gut dokumentierte Detailstudien, die nur einzelne Landstriche oder gar nur einzelne Gebäude in den Blick nehmen. Insgesamt analysieren diese Beiträge beispielhaft die Veränderungen städtischer und ländlicher Strukturen durch die Islamisierung vom 7. bis 11. Jh. Besonders hingewiesen sei auf den exzellenten, auf koptischen, arabischen und griechischen Papyri fußenden Beitrag von Marie LEGENDRE (S. 103–117) über die Entwicklung staatlich-administrativer Strukturen auf dem Land im vorrömischen Ägypten, der belegt, dass sich das Arabische als Verwaltungssprache nur zögerlich durchsetzte und bis ins 9. Jh. der Großteil der ägyptischen Bevölkerung christlich war. Auf der Grundlage von Keramikfunden bei archäologischen Ausgrabungen in der Kirche Santa Maria degli Angeli alla Gancia in Palermo belegen Fabiola ARDIZZONE / Elena PEZZINI / Viva SACCO (S. 197–223), dass Palermo bereits unter den Aglabiden im 9. Jh. ein bedeutendes Handels- und Wirtschaftszentrum war. Ob allerdings der Eroberung der Mittelmeerinseln durch die Muslime tatsächlich ein strategischer Plan zur Errichtung eines „Limes“ zugrunde lag, wie Piero FOIS (S. 15–24) postuliert, muss zumindest hinterfragt werden. An die allesamt interessanten und weiterführenden Beiträge des hochwertig illustrierten Bandes schließen sich eine ausführliche, sehr gute Bibliographie sowie ein Namen- und Sachregister an.

Peter Thorau

#### 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte –. 2. Weltliches Recht S. 289. 3. Kirchliches Recht S. 290. 4. Städteverfassung, Stadtrecht –.

Stephan DUSIL, *Mittelalterliche Privatrechtsgeschichte, quo vadis?*, ZRG Germ. 135 (2018) S. 190–221, greift exemplarisch drei Artikel des Stadtrechts von Murten aus der Mitte des 13. Jh. auf, um grundsätzliche Probleme im Umgang mit der Vielfalt des deutschen, d. h. nicht-gelehrten, Rechts im Hoch- und Spät-MA aufzuzeigen, der allzu lange von anachronistischen Fragestellungen und verfehlten Analogiebildungen bestimmt gewesen sei. Er fordert ein methodisches Umdenken, das „die prinzipielle Andersartigkeit“ des ma. Rechts würdigt „als Kontrastfolie, die die Gegenwartslösungen deutlicher hervortreten lässt“ (S. 218).

R. S.

Masaki TAGUCHI, *Freiwillige Gerichtsbarkeit und Bestätigungen am Herrscherhof im deutschen Spätmittelalter (1273–1400)*, ZRG Germ. 135 (2018) S. 69–189, schöpft in einer materialreichen Studie vornehmlich aus den